

16. Wahlperiode

---

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**  
**Gesetz zur Anpassung abstimmungsrechtlicher Vorschriften**  
**und begleitender Regelungen**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Der Senat von Berlin  
SenInnSport I A 15 – 0149/32  
Telefon: 9027-2489

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen –

## V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
über Gesetz zur Anpassung abstimmungsrechtlicher Vorschriften und begleitender Regelungen

### A. Problem

Das Gesetzes- und Verordnungsrecht Berlins ist für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide den veränderten Bestimmungen der Landesverfassung anzupassen.

### B. Lösung

Vorrangig werden das Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid und die dazu ergangene Abstimmungsordnung, begleitend aber auch die Verordnung über die Geltung des Landeswahlrechts für den Bürgerentscheid und die Landeswahlordnung den verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst. Die Sammlung der Unterstützungsunterschriften für das zugelassene Volksbegehren wird zusätzlich zur amtlichen Auslegung auch dem Träger überlassen. Abgerundet wird der Gesetzentwurf durch eine punktuelle, lediglich verfahrensrechtlich bedeutsame Ergänzung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof.

### C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Eine Beibehaltung der derzeitigen Gesetzes- und Verordnungslage würde den 2006 novellierten Artikeln 61 bis 63 der Verfassung von Berlin widersprechen. Die Anpassung ist daher in ihrem Kern alternativlos. Eine gesondert auf diesen Gesetzentwurf bezogene Rechtsfolgenabschätzung ist nicht sinnvoll, weil die Frage der Absenkung der Quoren und der erweiterten Zulassung der Volksbegehren (mit Gesetzentwurf einschließlich Verfassungsänderung oder als sonstiger Beschluss) bereits mit der Zustimmung zur Verfassungsänderung entschieden wurde.

### D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Rechtsänderungen haben nur insoweit Auswirkungen, als die Träger von Volksinitiativen und Volksbegehren künftig neben Unterschriftsbögen auch Unterschriftslisten verwenden können und dadurch je nach Regelungsgegenstand des Begehrens für die Unterstützungsunterschriften zur Volksinitiative und zur Einleitung des Volksbegehrens zwischen 250 und 600 Euro einsparen können.

## E. Gesamtkosten

Die vorgesehenen Rechtsänderungen erhöhen die für Volksinitiativen und Volksbegehren in den Verwaltungen entstehenden Kosten insgesamt nicht. Die amtliche Auslegungsfrist ist mit der Verfassungsänderung auf vier Monate verdoppelt worden. Diese Verlängerung und die Sammlung der Unterstützungsunterschriften durch die Träger während der amtlichen Auslegungszeit auch außerhalb der amtlichen Auslegung erlauben den Bezirksverwaltungen, die Zahl der Auslegungsstellen und damit ihren personellen Aufwand deutlich abzusenken.

Der Aufwand für die Ausgabe der amtlichen Unterstützungsunterschriften für die Zustimmung zum Volksbegehren während der amtlichen Auslegungszeit wird sich dagegen durch die Ausgabe von Unterschriftenlisten nicht wesentlich ändern. Wenn ein Drittel, d.h. rd. 100.000 weniger Formblätter ausgegeben werden, verringern sich die Druckkosten um ca. 800 Euro, bei einem Volksbegehren mit dem Ziel der Verfassungsänderung oder der vorzeitigen Neuwahl des Abgeordnetenhauses beträgt die Ersparnis von einem Drittel (200.000 Druckstücke) rd. 2.000 Euro. Diese Ersparnis wird durch die für die zukünftig formlose Anforderung von Unterschriftsbögen zur brieflichen Unterstützung entstehenden höheren Portokosten ausgeglichen.

Die für Volksentscheide entstehenden Kosten der Verwaltung von ca. 1,6 Mio. Euro werden je nach Umfang der zukünftig vorgeschriebenen amtlichen Information der Stimmberechtigten über das Anliegen der Träger und die Argumente von Senat und Abgeordnetenhaus um 500 Tsd. bis 780 Tsd. Euro steigen, wenn die Information mit der Benachrichtigung über die Abstimmung verbunden wird. Wird eine besondere Versendung notwendig, steigen diese Kosten um weitere 480 Tsd. Euro auf 980 Tsd. Euro und 1,26 Mio. Euro.

## F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Rechtsänderungen haben auf die Zusammenarbeit mit Brandenburg keine Auswirkungen.

## G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e  
– zur Beschlussfassung –  
über Gesetz zur Anpassung abstimmungsrechtlicher Vorschriften und begleitender Regelungen

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz**  
**zur Anpassung abstimmungsrechtlicher Vorschriften und begleitender Regelungen**  
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I**  
**Änderung des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid**

Das Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält den Klammerzusatz „(Abstimmungsgesetz – AbstG)“.
2. In § 1 werden die Worte „volljährigen Einwohner“ durch die Worte „mindestens 16 Jahre alten Einwohner und Einwohnerinnen“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Absatzbezeichnung des Absatzes 1 wird gestrichen.
  - bb) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. In der Überschrift und im Wortlaut des § 3 wird das Wort „Träger“ jeweils durch das Wort „Trägerin“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach den Worten „den Präsidenten“ die Worte „oder die Präsidentin“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „des Trägers“ durch die Worte „der Trägerin“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag bedarf der Unterschrift von mindestens 20.000 Personen, die am Tage der Unterschrift mindestens 16 Jahre alt und mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung in Berlin im Melderegister verzeichnet sind. Die Unterschrift muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages beim Abgeordnetenhaus von Berlin geleistet sein. Jede Unterschrift muss auf einer Unterschriftenliste oder einem gesonderten Unterschriftsbogen, auf der oder auf dem der Wortlaut der Vorlage oder ihr wesentlicher Inhalt in Kurzform vorangestellt ist, erfolgen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Die unterzeichnende Person muß neben der Unterschrift folgende Daten angeben“ werden durch die Worte „Neben der Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sein“ ersetzt.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin mit Anschrift,“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Eintragungen“ ein Komma und die Worte „die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.“

d) In Absatz 4 werden die Worte „Der Träger“ durch die Worte „Die Trägerin“, die Worte „Unterschriftsbögen“ durch die Worte „Unterschriftenlisten und –bögen“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.“

7. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Der Träger“ durch die Worte „Die Trägerin“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „den Träger“ durch die Worte „die Trägerin“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Der Präsident“ die Worte „oder die Präsidentin“ eingefügt sowie die Angabe „des Artikels 61 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „des Artikels 61 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Dem Träger“ durch die Worte „Der Trägerin“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „der Präsident“ die Worte „oder die Präsidentin“ eingefügt, die Worte „den Träger“ durch die Worte „die Trägerin“ ersetzt sowie die Worte „leitet er die Unterschriftsbögen der Senatsverwaltung für Inneres zu“ durch die Worte „werden die Unterschriftslisten und -bögen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zugeleitet“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Senatsverwaltung für Inneres“ durch das Wort „Diese“, das Wort „Unterschriftsbögen“ durch die Worte „Unterschriftslisten und –bögen“ und die Worte „den Wohnsitz“ durch die Worte „die Wohnung“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Angabe „20“ durch die Angabe „15“, die Worte „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ und das Wort „Unterschriftsbögen“ durch die Worte „Unterschriftslisten und –bögen“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Worte „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt und nach den Worten „dem Präsidenten“ die Worte „oder der Präsidentin“ eingefügt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Unterschriftsbögen“ gestrichen, nach den Worten „der Präsident“ die Worte „oder die Präsidentin“ eingefügt und die Angabe „90 000“ durch die Angabe „20 000“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Der Präsident“ die Worte „oder die Präsidentin“ eingefügt und die Worte „den Träger“ und „der Träger“ jeweils durch die Worte „die Trägerin“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „des Trägers“ durch die Worte „der Trägerin“ ersetzt und nach den Worten „der Präsident“ die Worte „oder die Präsidentin“ eingefügt.

10. In § 9 Abs. 1 werden nach den Worten „den Präsidenten“ die Worte „oder die Präsidentin“ eingefügt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sie können darüber hinaus darauf gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) In Satz 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „Satz 1 und 2“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „zur Verfassung“ und das nachfolgende Komma gestrichen sowie die Worte „zum Landeshaushalt“ durch die Worte „zum Landeshaushaltsgesetz“ und die Angabe „Artikel 62 Abs. 5“ durch die Angabe „Artikel 62 Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses sind unzulässig, wenn der Antrag auf Einleitung später als 46 Monate nach Beginn der Wahlperiode gestellt wird.“

13. In der Überschrift und im Wortlaut des § 13 wird das Wort „Träger“ jeweils durch das Wort „Trägerin“ ersetzt.

14. In § 14 Satz 1 werden das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Einleitung“, die Worte „vom Träger“ durch die Worte „von der Trägerin“ und die Worte „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „25 000“ durch die Angabe „20 000“ ersetzt und nach den Worten „eines Volksbegehrens“ die Worte „zur Änderung der Verfassung von Berlin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Jede Unterschrift muss auf einer Unterschriftenliste oder einem gesonderten Unterschriftenbogen, auf der oder auf dem der Wortlaut der Vorlage oder ihr wesentlicher Inhalt in Kurzform einschließlich der amtlichen Kostenschätzung vorangestellt ist, erfolgen.“

dd) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Auf Antrag der Trägerin ist die Schätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung der Vorlage ergeben würden, von der fachlich zuständigen Senatsverwaltung umgehend zu erstellen.“

b) In Absatz 2 erhält der Satzteil vor dem Doppelpunkt folgende Fassung:

„Neben der Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sein“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Eintragungen“ ein Komma und die Worte „die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.“

d) In Absatz 4 werden die Worte „Der Träger“ durch die Worte „Die Trägerin“, das Wort „Unterschriftsbögen“ durch die Worte „Unterschriftenlisten und –bögen“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.

(6) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung in Berlin gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.“

16. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Der Träger“ durch die Worte „Die Trägerin“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „den Träger“ durch die Worte „die Trägerin“ ersetzt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Prüfung des Antrags, Mitteilung an das Abgeordnetenhaus“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Worte „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ und die Angabe „des Artikels 62 Abs. 1, 3 und 5“ durch die Angabe „des Artikels 62 Abs. 1, 2 und 6“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Den Antragstellern“ durch die Worte „Der Trägerin“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung leitet die Unterschriftenlisten und -bögen den Bezirksamtern ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für den Wohnsitz der eingetragenen Personen zur Überprüfung der Gültigkeit zu.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ und das Wort „Unterschriftsbögen“ durch die Worte „Unterschriftenlisten und –bögen“ ersetzt.

e) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Das Ergebnis der Überprüfung teilt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung der für das Volksbegehren fachlich zuständigen Senatsverwaltung mit, die dem Senat einen Beschlussvorschlag über dessen Standpunkt gegenüber dem Abgeordnetenhaus unterbreitet (Artikel 63 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin).



(5) Ist das Volksbegehren nach Artikel 62 Abs. 2 der Verfassung von Berlin unzulässig oder entspricht es nicht den Anforderungen der §§ 10 bis 16, stellt der Senat dies durch Beschluss ausdrücklich fest. Die Entscheidung ist zu begründen und den Vertrauenspersonen und dem Abgeordnetenhaus mitzuteilen.“

f) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Die Entscheidung des Senats über seinen Standpunkt zum Volksbegehren oder über die Unzulässigkeit des Volksbegehrens ist spätestens 15 Tage nach der Mitteilung der Bezirke über die Zahl der gültigen Unterschriften zu treffen.

(7) In der Mitteilung an das Abgeordnetenhaus ist darauf hinzuweisen, dass das Abgeordnetenhaus innerhalb einer Frist von vier Monaten entscheiden kann, den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert anzunehmen.

(8) Wenn das Abgeordnetenhaus das Begehren inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand annimmt, hat es seine Entscheidung den Vertrauenspersonen und dem Senat mitzuteilen.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden dem Wort „Bekanntmachung“ die Worte „Verlangen der Durchführung des Volksbegehrens,“ vorangestellt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Nimmt das Abgeordnetenhaus das Begehren inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand nicht innerhalb von vier Monaten seit der Mitteilung des Senats an das Abgeordnetenhaus an, so kann die Trägerin innerhalb von weiteren drei Monaten schriftlich bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Durchführung des Volksbegehrens verlangen. Die Trägerin kann die Durchführung des Volksbegehrens vorzeitig verlangen, wenn das Abgeordnetenhaus vor Ablauf der vier Monate das Begehren ausdrücklich ablehnt.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor dem Doppelpunkt erhält folgende Fassung:

„Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin macht innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Verlangens im Amtsblatt für Berlin bekannt“.

bb) In Nummer 1 werden die Worte „des Trägers“ durch die Worte „der Trägerin“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Worte „in die ausgelegten Unterschriftsbögen“ durch die Worte „in die amtlich ausgegebenen Unterschriftslisten und –bögen“ ersetzt.

dd) In Nummer 5 wird vor dem Wort „Auslegungsstellen“ das Wort „amtlichen“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

19. § 19 erhält folgende Fassung:

### „§ 19 Änderungen und Rücknahme

Nach der Bekanntmachung kann der Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens nicht mehr zurückgenommen und der Wortlaut des Volksbegehrens nicht mehr geändert werden.“

20. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20  
Abstimmungsorgane

Die Aufgaben der Abstimmungsleiter, der Abstimmungsleiterinnen sowie der Stellvertreter und Stellvertreterinnen bei der Vorbereitung und Durchführung des Volksbegehrens nehmen die Wahlleiter, die Wahlleiterinnen sowie die Stellvertreter und Stellvertreterinnen wahr.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Auslegungsstellen“ das Wort „Amtliche“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesabstimmungsleiter“ die Worte „oder die Landesabstimmungsleiterin“ und nach den Worten „an denen“ die Worte „in amtlichen Auslegungsstellen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Die Bezirksabstimmungsleiter“ die Worte „oder die Bezirksabstimmungsleiterinnen“ und vor dem Wort „Auslegungsstellen“ das Wort „amtlichen“ eingefügt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Auslegungszeiten sowie Anzahl und Ort der amtlichen Auslegungsstellen sind so zu bestimmen, dass jeder Stimmberechtigte ausreichend Gelegenheit hat, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Die amtlichen Auslegungsstellen müssen an den Werktagen von Montag bis Freitag geöffnet sein, davon an zwei Tagen mindestens bis 18 Uhr.“

22. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zustimmung zum Volksbegehren erfolgt durch Eintragung in amtliche Unterschriftslisten und –bögen, die in den amtlichen Auslegungsstellen oder von der Trägerin des Volksbegehrens bis zum letzten Tag der Eintragsfrist bereitgehalten werden.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „in einer Auslegungsstelle ihrer Wahl“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor dem Doppelpunkt werden die Worte „Jeder Unterschriftsbogen“ durch die Worte „Jede Unterschriftsliste und jeder Unterschriftsbogen“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Worte „des Trägers sowie der Vertrauenspersonen“ durch die Worte „der Trägerin“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden die Worte „und die amtliche Kostenschätzung“ vor dem Komma eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „unter Verwendung des Vor- und Familiennamens“ gestrichen.

bb) In Satz 2 erhält der Satzteil vor dem Doppelpunkt folgende Fassung:

„Sie ist nur gültig, wenn neben der Unterschrift folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sind“.

e) Nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 5 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.“

f) Nach dem neuen Absatz 5 wird der bisherige Absatz 4 Satz 3 zum neuen Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Erklärt eine zustimmungswillige Person, dass sie nicht schreiben kann, so ist die Eintragung von Amts wegen in einer amtlichen Auslegungsstelle oder im Bezirksamt unter Vermerk dieser Erklärung vorzunehmen.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

h) Im neuen Absatz 7 werden nach den Worten „mit der Unterzeichnung“ die Worte „in einer amtlichen Auslegungsstelle oder im Bezirksamt“ eingefügt und die Worte „den Bezirksamtern“ durch die Worte „dem Bezirksamt“ ersetzt.

23. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23  
Anforderung von Unterschriftslisten und -bögen zur Verwendung  
außerhalb amtlicher Auslegungsstellen

(1) Auf Anforderung erhält die Trägerin des Volksbegehrens die amtlichen Unterschriftslisten und -bögen zur Verwendung außerhalb amtlicher Auslegungsstellen in angemessener Zahl vom Landesabstimmungsleiter oder von der Landesabstimmungsleiterin.

(2) Jede stimmberechtigte Person kann beim Bezirksamt den amtlichen Unterschriftsbogen anfordern.

(3) Die Unterschriftslisten und -bögen sind bis zum Ende der Eintragsfrist dem Bezirksamt zuzuleiten.“

24. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Gültigkeit der Eintragungen“.

b) In Absatz 1 werden die Worte „in ihren Auslegungsstellen“ durch die Worte „in den amtlichen Auslegungsstellen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine eigenhändige Unterschrift nicht enthalten,“.

bbb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „und dadurch die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen“ eingefügt.

ccc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. in den Fällen des § 22 Abs. 6 und 7 weder in einer amtlichen Auslegungsstelle noch im Bezirksamt vorgenommen wurden oder für die weder der amtliche Vermerk noch die Versicherung an Eides statt vorliegt.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 3 bis 5 werden durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin veröffentlicht während der amtlichen Auslegungszeit regelmäßig das Zwischenergebnis mit den geprüften gültigen Unterstützungsunterschriften.“

25. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25  
Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Bezirksabstimmungsleiter oder die Bezirksabstimmungsleiterin stellt die Gesamtzahl der im Bezirk für das Volksbegehren erfolgten gültigen Eintragungen fest und teilt sie dem Landesabstimmungsleiter oder der Landesabstimmungsleiterin möglichst bis zum zwölften Tag nach Ablauf der Eintragsfrist mit.

(2) Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin stellt das Gesamtergebnis des Volksbegehrens innerhalb von drei Tagen nach der Mitteilung durch die Bezirksabstimmungsleiter oder die Bezirksabstimmungsleiterinnen fest. Er oder sie prüft, ob die für das Volksbegehren geltenden Vorschriften beachtet sind, und stellt fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist.“

26. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „eines Gesetzes“ die Worte „oder der Fassung eines sonstigen Beschlusses“ eingefügt und die Worte „ein Zehntel“ durch die Worte „7 vom Hundert“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Volksbegehren“ die Worte „mit dem Ziel der Änderung der Verfassung von Berlin und ein Volksbegehren“ eingefügt.

27. In § 27 werden nach den Worten „Der Landesabstimmungsleiter“ die Worte „oder die Landesabstimmungsleiterin“ eingefügt.

28. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Worte „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt und nach dem Wort „dem Präsidenten“ die Worte „oder der Präsidentin“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

29. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „eines Gesetzes“ die Worte „oder über die begehrte Fassung eines sonstigen Beschlusses“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Frist nach Satz 1 kann nach Anhörung der Vertrauenspersonen vom Senat auf bis zu acht Monate verlängert werden, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „über einen Gesetzentwurf“ die Worte „oder über einen sonstigen Beschlussentwurf“ und nach den Worten „den begehrten Gesetzentwurf“ die Worte „oder den begehrten sonstigen Beschlussentwurf“ eingefügt.

30. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Gesetzentwurf“ die Worte „oder sonstiger Beschlussentwurf“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden nach den Worten „über einen Gesetzentwurf“ die Worte „oder über einen sonstigen Beschlussentwurf“ und nach den Worten „einen eigenen Gesetzentwurf“ die Worte „oder einen eigenen sonstigen Beschlussentwurf“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gesetzentwurf“ die Worte „oder sonstige Beschlussentwurf“ eingefügt und die Zahl „45“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

31. § 31 erhält folgende Fassung:

#### „§ 31 Abstimmungsorgane

Die Aufgaben der Abstimmungsleiter, der Abstimmungsleiterinnen sowie der Stellvertreter und Stellvertreterinnen bei der Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheids nehmen die Wahlleiter, die Wahlleiterinnen sowie die Stellvertreter und Stellvertreterinnen wahr."

32. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Worten „des Gesetzentwurfs“ die Worte „oder des sonstigen Beschlussentwurfs“, nach dem Wort „Gesetzentwürfe“ die Worte „oder sonstiger Beschlussentwürfe“ und nach den Worten „vom Landesabstimmungsleiter“ die Worte „oder von der Landesabstimmungsleiterin“ eingefügt sowie die Angabe „35“ durch die Angabe „44“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gesetzentwürfe“ die Worte „oder sonstigen Beschlussentwürfe“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Jede stimmberechtigte Person erhält eine Information in Form einer amtlichen Mitteilung, in der neben dem Wortlaut des Volksentscheids und des Gesetzentwurfs oder des sonstigen Beschlusses die Argumente jeweils im gleichen Umfang der Trägerin einerseits sowie des Senats und des Abgeordnetenhauses andererseits darzulegen sind und in der auf weitere Informationsmöglichkeiten hingewiesen wird.“

33. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „Jedem Stimmberechtigten“ durch die Worte „Jeder stimmberechtigten Person“ ersetzt und nach dem Wort „Gesetzentwürfe“ die Worte „oder sonstige Beschlussentwürfe“ eingefügt.

34. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „vom Landesabstimmungsleiter“ die Worte „oder von der Landesabstimmungsleiterin“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetzentwürfe“ die Worte „oder sonstige Beschlussentwürfe“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetzentwurf“ die Worte „oder sonstigen Beschlussentwurf“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gesetzentwürfe“ die Worte „oder sonstigen Beschlussentwürfe“ und nach den Worten „vom Landesabstimmungsleiter“ die Worte „oder von der Landesabstimmungsleiterin“ eingefügt.

dd) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Stellt das Abgeordnetenhaus einen eigenen Gesetzentwurf oder sonstigen Beschlussentwurf zur Abstimmung, so wird der Gesetzentwurf oder der sonstige Beschlussentwurf der Trägerin vorangestellt.“

35. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a  
Verfahren bei gleichzeitigen Wahlen oder  
anderen Volksentscheiden

(1) Wird der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen durchgeführt, so gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung die rechtlichen und organisatorischen Festlegungen, die für die Wahl bestehen. Ein besonderes Abstimmungsverzeichnis wird nicht geführt. Anträge zum Wahlverzeichnis oder auf Erteilung von Wahl- und Abstimmungsscheinen sowie die Wahl- und Abstimmungsbenachrichtigung gelten auch für den Volksentscheid. Das Ergebnis der Abstimmung ist nach der Ermittlung des Wahlergebnisses festzustellen.

(2) Wird der Volksentscheid gemeinsam mit anderen Volksentscheiden durchgeführt, so wird nur ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Die Stimmberechtigten erhalten nur eine Benachrichtigung. Anträge auf Erteilung von Abstimmungsscheinen gelten für alle Volksentscheide.“

36. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Ein Gesetzentwurf oder ein sonstiger Beschlussentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen und zugleich mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zustimmt.

(2) Ein Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung von Berlin ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Teilnehmer und Teilnehmerinnen und zugleich mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetzentwürfe“ die Worte „oder mehrere sonstige Beschlussentwürfe“, nach den Worten „nach Absatz 1“ die Worte „oder nach Absatz 2“ und nach dem Wort „Gesetzentwurf“ die Worte „oder der sonstige Beschlussentwurf“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetzentwürfe“ die Worte „oder sonstige Beschlussentwürfe“ eingefügt.
  - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gesetzentwürfe“ die Worte „oder sonstige Beschlussentwürfe“ eingefügt und die Angabe „§§ 32 bis 35“ durch die Angabe „§§ 32 bis 35a“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Wird der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder anderen Volksentscheiden durchgeführt, so ist zu sichern, dass die Stimmberechtigten ihre Stimme unabhängig von den Stimmen zu den Wahlen oder anderen Volksentscheiden abgeben können. Die Teilnahme am Volksentscheid wird anhand der für ihn abgegebenen Stimmen gesondert festgestellt.“
37. In § 37 werden nach den Worten „jeder Bezirksabstimmungsleiter“ die Worte „oder jede Bezirksabstimmungsleiterin“, nach dem Wort „seines“ die Worte „oder ihres“ und nach den Worten „dem Landesabstimmungsleiter“ die Worte „oder der Landesabstimmungsleiterin“ eingefügt.
38. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Der Landesabstimmungsleiter“ die Worte „oder die Landesabstimmungsleiterin“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.
39. In § 39 werden nach den Worten „Der Landesabstimmungsleiter“ die Worte „oder die Landesabstimmungsleiterin“ eingefügt.
40. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „der Präsident“ die Worte „oder die Präsidentin“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Der Regierende Bürgermeister“ die Worte „oder die Regierende Bürgermeisterin“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach den Worten „der Präsident“ die Worte „oder die Präsidentin“ eingefügt.
  - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist ein sonstiger Beschlussentwurf durch Volksentscheid angenommen, so veröffentlicht der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses den Beschluss unverzüglich in derselben Form wie Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.“

41. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen die Entscheidungen des Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses und des Senats über die Unzulässigkeit der Volksinitiative nach § 8 und des Volksbegehrens nach § 17 Abs. 5 sowie gegen die Feststellungen des Landesabstimmungsleiters oder der Landesabstimmungsleiterin nach den §§ 25 und 38 können die Vertrauenspersonen oder ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses Einspruch beim Verfassungsgerichtshof erheben.“

42. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Unterschriftsbögen“ durch die Worte „Unterschriftslisten und -bögen“, die Angabe „§ 22 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 3 bis 7“ und die Worte „des Trägers“ durch die Worte „der Trägerin“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „ihren Wohnsitz“ durch die Worte „ihre Wohnung“ ersetzt.

43. In § 43 Nr. 3 werden nach den Worten „des Landeswahlleiters“ die Worte „oder der Landeswahlleiterin“ und nach den Worten „der Bezirkswahlleiter“ die Worte „oder der Bezirkswahlleiterinnen“ eingefügt.

44. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zu erlassen, insbesondere über

1. das Muster der Unterschriftslisten und -bögen für die Volksinitiative, der Unterschriftslisten und -bögen für den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens und der bei der Zustimmung zum Volksbegehren zu verwendenden Unterschriftslisten und -bögen,
2. das Muster des Abstimmungsscheins beim Volksentscheid,
3. die bei der entsprechenden Anwendung des Landeswahlrechts geltenden Vorschriften,
4. die Verringerung der Zahl der Stimmbezirke und die Zahl der Mitglieder der Abstimmungsvorstände sowie
5. die Anpassung des Musters des Abstimmungsscheins bei gleichzeitiger Durchführung des Volksentscheids mit Wahlen oder anderen Volksentscheiden.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Worte „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

## **Artikel II** **Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof**

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2007 (GVBl. S. 122), wird wie folgt geändert:



1. In § 14 Nr. 7 werden die Worte „des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid“ durch die Worte „des Abstimmungsgesetzes“ ersetzt.

2. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

**„§ 42a**

**Einstweilige Anordnung im Einspruchsverfahren**

Auf Antrag kann der Verfassungsgerichtshof schon vor der Durchführung der Wahlen eine Entscheidung durch einstweilige Anordnung treffen, wenn wegen des geltend gemachten Verstoßes zu erwarten ist, dass die Wahlen ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden und der Verstoß noch vor den Wahlen beseitigt werden kann.“

3. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid“ durch das Wort „Abstimmungsgesetz“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 42a gilt entsprechend.“

4. In § 57 Abs. 1 wird die Angabe „Artikel 51“ durch die Angabe „Artikel 67“ ersetzt.

**Artikel III  
Änderung der Abstimmungsordnung**

Die Abstimmungsordnung vom 3. November 1997 (GVBl. S. 538) wird wie folgt geändert:

1. Im Klammerzusatz der Überschrift werden ein Gedankenstrich und die Abkürzung „AbstO“ angefügt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

**Unterschriftslisten und -bögen**

Die dem Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes beizufügenden Unterschriften sind auf Unterschriftslisten und -bögen nach dem Muster der Anlagen 1a und 1 b einzuholen.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2**

**Unterschriftslisten und -bögen für den Antrag**

Die für den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes erforderlichen Unterschriften sind auf Unterschriftslisten und -bögen nach dem Muster der Anlagen 2 a und 2 b einzuholen.“

4. In § 3 werden die Worte „auf gesondertem Unterschriftsbogen nach dem Muster der Anlage 3“ durch die Worte „auf Unterschriftslisten und -bögen nach dem Muster der Anlagen 3 a und 3 b“ ersetzt.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Abstimmungsverantwortliche

Für die Durchführung des Volksbegehrens in amtlichen Auslegungsstellen finden § 4 Abs. 4, 8 und 9 und §§ 6 und 7 der Landeswahlordnung entsprechende Anwendung.“

6. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl und die örtliche Abgrenzung der Stimmbezirke bestimmt der Bezirksabstimmungsleiter oder die Bezirksabstimmungsleiterin; diese sollen den Stimmbezirken der letzten Wahl entsprechen, können aber zusammengefasst werden, sofern eine hinreichend gute Erreichbarkeit des Abstimmungslokals für die Stimmberechtigten gewährleistet bleibt.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die Information über den Volksentscheid (§ 32 Abs. 4 des Abstimmungsgesetzes)“.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8  
Ablauf der Abstimmung

(1) Für den Ablauf der Abstimmung finden die Vorschriften der §§ 41 bis 56 der Landeswahlordnung entsprechende Anwendung. Wird der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder anderen Volksentscheiden durchgeführt, so können die Stimmberechtigten im Abstimmungslokal verlangen, dass ihnen der Stimmzettel zu dem Volksentscheid unabhängig von den Stimmzetteln zu den Wahlen oder den anderen Volksentscheiden ausgehändigt oder nicht ausgehändigt wird.

(2) An die Stelle des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin tritt der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin und an die Stelle des Wahlvorstandes und des Wahlvorstehers oder der Wahlvorsteherin der Abstimmungsvorstand und der Abstimmungsvorsteher oder die Abstimmungsvorsteherin.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Der Abstimmungsvorsteher“ die Worte „oder die Abstimmungsvorsteherin“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „vom Landesabstimmungsleiter“ die Worte „oder von der Landesabstimmungsleiterin“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d werden nach den Worten „der Abstimmungsteilnehmer“ die Worte „und der Abstimmungsteilnehmerinnen“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder anderen Volksentscheiden durchgeführt, so ist die für das wirksame Zustandekommen des Volksentscheids erforderliche Teilnahme der Stimmberechtigten (§ 36 des Abstimmungsgesetzes) nach den für den Volksentscheid abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen (Satz 1 Buchstaben g und h) festzustellen.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „Der Bezirksabstimmungsleiter“ durch die Worte „Der Bezirksabstimmungsleiter oder die Bezirksabstimmungsleiterin“, das Wort „Abstimmungskreis“ durch das Wort „Stimmbezirk“ und die Worte „dem Landesabstimmungsleiter“ durch die Worte „dem Landesabstimmungsleiter oder der Landesabstimmungsleiterin“ ersetzt.

10. In § 10 werden das Wort „Unterschriftsbögen“ jeweils durch die Worte „Unterschriftenlisten und -bögen“ ersetzt und die Worte „Eintragungsscheine und“ gestrichen.

11. In § 11 wird die Angabe „§ 81“ durch die Worte „§ 80 b“ ersetzt.

12. Die Anlagen 1 bis 5 werden durch die diesem Gesetz beigefügten Anlagen 1a bis 4 ersetzt.

#### **Artikel IV** **Änderung der Verordnung über die Geltung des Landeswahlrechts für den Bürgerentscheid**

Die Verordnung über die Geltung des Landeswahlrechts für den Bürgerentscheid vom 31. Januar 2006 (GVBl. S. 115) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält den Klammerzusatz „(Bürgerentscheidsverordnung)“.

2. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das für Berlin zuständige statistische Amt wirkt an der Vorbereitung und Durchführung von Bürgerentscheiden mit.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

##### „§ 2a Verfahren bei gleichzeitigen Wahlen oder Volksentscheiden

(1) Findet ein Bürgerentscheid gemeinsam mit Wahlen oder Volksentscheiden statt, so gelten die Termin- und Fristbestimmungen nach dem Wahl- oder Abstimmungsrecht auch für den Bürgerentscheid. Gesonderte Wahl- und Abstimmungsverzeichnisse werden nicht geführt. Anträge auf Eintragung in das Wahl- und Abstimmungsverzeichnis und Anträge auf Erteilung von Wahl- und Abstimmungsscheinen, die nach dem Wahl- oder dem Abstimmungsrecht gestellt werden, gelten auch für den Bürgerentscheid. Die Stimmberechtigten können im Abstimmungslokal verlangen, dass ihnen der Stimmzettel zum Bürgerentscheid unabhängig von den Stimmzetteln zu den Wahlen oder zum Volksentscheid oder den anderen Volksentscheiden ausgehändigt oder nicht ausgehändigt wird.

(2) Der für die Wirksamkeit des Bürgerentscheids erforderliche Umfang der Teilnahme der Stimmberechtigten (§ 47 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes) ist nach den für den Bürgerentscheid abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen festzustellen.“

**Artikel V**  
**Änderung der Landeswahlordnung**

Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 224), geändert durch § 13 des Gesetzes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Wahlleiter und Wahlleiterinnen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Die Aufgaben der Wahlausschüsse enden nach Abschluss der Wahlprüfungsverfahren oder der Wiederholungswahl.“

2. In § 13 Abs. 1 werden nach dem Wort „Melderegisters“ die Worte „mit Unterstützung des für Berlin zuständigen statistischen Amtes“ eingefügt.

**Artikel VI**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung:

### a) Allgemeines

Der Gesetzentwurf dient vorrangig dem Ziel, das Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid entsprechend den neuen Vorgaben zu gestalten, die das Achte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 446) zu den Artikeln 61 bis 63 der Verfassung aufgestellt hat. Mit der Zustimmung in der Volksabstimmung nach Artikel 100 Satz 2 der Verfassung zu den geänderten Artikeln 62 und 63 anlässlich der Wahl zum Abgeordnetenhaus am 17. September 2006 konnte die diesbezügliche Verfassungsänderung zu Beginn der 16. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses am 26. Oktober 2006 in Kraft treten.

Durch den Gesetzentwurf wird ferner die auf Grund des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid erlassene Durchführungsverordnung den geänderten gesetzlichen Vorschriften angeglichen. Zudem wird die Verordnung über die Geltung des Landeswahlrechts für den Bürgerentscheid wegen der Möglichkeit, Bürgerentscheide gemeinsam mit Wahlen oder Volksentscheiden durchzuführen, überarbeitet. Sodann wird in der Landeswahlordnung die Bestellung auch der Bezirkswahlleiter und der Bezirkswahlleiterinnen nicht mehr auf den einzelnen Wahl- oder Abstimmungsakt beschränkt, sondern wie beim Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin auf unbestimmte Zeit erweitert. Schließlich werden Vorschriften mit abstimmungsrechtlicher Bedeutung in dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof nach den Erfahrungen der letzten Wahlen und der Volksbegehren den Bedürfnissen der Praxis mit dem Ziel eines reibungsloseren Verwaltungs- und Gerichtsvollzuges angepasst.

In den durch diesen Gesetzentwurf geänderten Rechtsvorschriften wird mehrfach die nicht mehr zutreffende Bezeichnung „Senatsverwaltung für Inneres“ für die für das Abstimmungsrecht zuständige oberste Landesbehörde Berlins verwendet. Die Bezeichnung wird durch die Worte „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt. Diese Rechtsänderungen sind in der Einzelbegründung nicht gesondert erwähnt.

Durchgehend wird in dem Gesetzentwurf die sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen beachtet. Es werden insoweit geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen verwendet oder wo dies, insbesondere bei den Funktionsbezeichnungen, nicht möglich ist, die jeweils männliche und weibliche Form ausgeschrieben. Auch diese Rechtsänderungen sind in der Einzelbegründung nicht gesondert erwähnt.

### b) Einzelbegründung

#### **Zu Artikel I (Änderung des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid)**

Zu Nummer 1, 2, 6 und 9 (Überschrift des Gesetzes; Volksinitiative: § 1 Teilnahmerecht, § 5 Unterschriften, § 8 Entscheidung über die Zulässigkeit)

In seiner Überschrift erhält das Gesetz zur leichteren Zitierweise die Kurzbezeichnung „Abstimmungsgesetz“ und die Abkürzung „AbstG“; die Kurzbezeichnung ist dem Wort „Abstimmungsordnung“ in der Überschrift zu der nach § 44 des Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnung nachgebildet. Ferner wird die Änderung des Artikels 61 der Verfassung von Berlin umgesetzt, wonach bereits mindestens 16 Jahre alte Einwohner Berlins an einer Volksinitiative teilnehmen können und die Zustimmung zu ihr von lediglich 20.000 Unterstützern getragen werden muss. Das Stimmrecht bei einer Volksinitiative haben wie bisher alle Einwohner mit einer im Melderegister verzeichneten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin. Es wird schließlich die Möglichkeit geschaffen, Unterstützungsunterschriften nicht nur auf für Einzelpersonen bestimmten Bögen, sondern auch auf für die Unterstützung durch mehrere Personen geeigneten Listen leisten zu können.

#### Zu Nummer 3 (Volksinitiative: § 2 Gegenstand)

Artikel I Nr. 7 Buchstabe b der Verfassungsänderung 2006 wird nachvollzogen. Der Ausschluss bestimmter Regelungsbereiche von einer Volksinitiative, die in dem aufgehobenen bisherigen Absatz 2 des Artikels 61 der Verfassung enthalten waren, entfällt.

#### Zu Nummer 8 (Volksinitiative: § 7 Prüfung der Zulässigkeit)

Die Verweisung auf die Verfassung wird der neuen Verfassungslage angepasst: Ferner wird mit der Ersetzung des Wortes „Wohnsitz“ durch das Wort „Wohnung“ klargestellt, dass alle Personen mit einer Wohnung in Berlin, die im Melderegister verzeichnet ist, das Stimmrecht bei einer Volksinitiative haben.

#### Zu Nummer 11 (Volksbegehren: § 11 Gegenstand)

Neben Anpassungen der Verfassungszitate wird der Vorgabe des neuen Artikels 62 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung entsprochen, dass auch sonstige Beschlussentwürfe des Abgeordnetenhauses zulässige Gegenstände von Volksbegehren sein können.

#### Zu Nummer 12 (Volksbegehren: § 12 Unzulässigkeit von Volksbegehren)

Es wird die Vorschrift des neuen Artikels 62 Abs. 2 der Verfassung umgesetzt, mit der die Ausschlussstatbestände für Volksbegehren verringert sind. Ferner werden die Fristen für ein Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses der Verfassungslage angepasst. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass durch die Verlängerung der Fristen für Volksbegehren und Volksentscheid in der Verfassung es nicht mehr sachgerecht erscheint, die Zulässigkeit weiterer auf vorzeitige Beendigung der Wahlperiode gerichteter Volksbegehren im Laufe einer Wahlperiode wie bisher zu beschränken. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die späteste Frist für den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode deshalb auf 46 Monate nach Beginn der Wahlperiode festgesetzt wurde, weil eine reguläre Neuwahl nach Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung bereits 56 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden kann und nach dem neuen Artikel 63 Abs. 3 Satz 2 und dem neuen Artikel 62 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung die Fristen für Volksbegehren und Volksentscheid auf jeweils vier Monate festgelegt worden sind.

#### Zu Nummer 14 (Volksbegehren: § 14 Antrag)

Nach der neuen Verfassungslage wird im Regelfall die Zulässigkeit eines Volksbegehrens nicht mehr gesondert festgestellt. Stattdessen hat der Senat gegenüber dem Abgeordnetenhaus nach Artikel 62 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung „seinen Standpunkt“ darzulegen, was stets eine Zulässigkeitsprüfung durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung und die Gültigkeitsprüfung der Unterstützungen durch die Bezirksämter unverändert einschließt. Deshalb wird der Antrag nicht mehr als auf Zulassung, sondern als auf die Einleitung eines Volksbegehrens gerichtet bezeichnet.

#### Zu Nummer 15 (Volksbegehren: § 15 Unterschriften)

Den neuen Vorschriften des Artikels 63 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Verfassung wird Rechnung getragen, indem für das Vorverfahren zu einem Volksbegehren über einen Gesetzentwurf oder über einen sonstigen Beschlussentwurf eine Mindestanzahl von 20.000 Unterstützungsunterschriften sowie für das Vorverfahren zu einem Volksbegehren über den Entwurf einer Verfassungsänderung und über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses eine Mindestanzahl von 50.000 Unterstützungsunterschriften vorgeschrieben wird. Wie bei der Volksinitiative wird auch für das Volksbegehren die Möglichkeit geschaffen, Unterstützungsunterschriften nicht nur auf für Einzelpersonen bestimmten

Bögen, sondern auch auf für mehrere Personen geeigneten Listen leisten zu können.

Entsprechend der Anregung des Abgeordnetenhauses in der Beratung der Verfassungsänderung 2006, die Stimmberechtigten wissen zu lassen, welche finanziellen Auswirkungen mit dem Antrag verbunden sind (Abgeordnetenhaus-Drucksache 15/5038, Seite 6, zur Änderung der Artikel 62 Abs. 2, letzter Absatz) wird, an die Regelung über den Bürgerentscheid angelehnt, die Angabe der amtlichen Kostenschätzung auf der Unterschriftsliste und dem Unterschriftsbogen angeordnet. Die fachlich zuständige Senatsverwaltung wird verpflichtet, die Kostenschätzung umgehend auf Antrag der Trägerin zu erstellen.

Zu Nummer 17 und 18 (Volksbegehren: § 17 Prüfung des Antrags, Mitteilung an das Abgeordnetenhaus, § 18 Verlangen auf Durchführung des Volksbegehrens, Bekanntmachung und Eintragungsfrist)

Neben Ergänzungen der Überschriften und Anpassungen an die Zitierweise der Verfassung wird durch Aufgreifen des Verfassungswortlauts neu geregelt, dass der Senat „seinen Standpunkt“ gegenüber dem Abgeordnetenhaus darlegt. Dies geschieht künftig auf Vorlage der fachlich zuständigen Senatsverwaltung. Hierdurch wird sichergestellt, dass die nach dem Gegenstand des Volksbegehrens zuständige Fachverwaltung ihre Sachkenntnis unmittelbar verantwortlich in das Verfahren einbringen kann. Wenn der Antrag und die Unterstützungsunterschriften den Vorgaben der Verfassung hinsichtlich des Gegenstandes und den Anforderungen des Gesetzes zur Verfahrensgestaltung und zum Inhalt der zu verwendenden Formblätter nicht entsprechen, hat der Senat dies ausdrücklich festzustellen; diese Feststellung kann nach § 41 Abs. 1 Grundlage für einen Einspruch beim Verfassungsgerichtshof Berlin sein.

Ferner wird die Regelung im neuen Artikel 62 Abs. 3 der Verfassung aufgegriffen, dass nach Abschluss des Vorverfahrens das Abgeordnetenhaus den begehrten Gesetzentwurf oder sonstigen Beschlussentwurf innerhalb von vier Monaten in seinem wesentlichen Bestand unverändert annehmen kann und bei Nichtzustandekommen dieser Annahmeentscheidung ein Volksbegehren auf schriftliches Verlangen seiner Vertreter durchzuführen ist. Hierbei wird die Durchführung des Volksbegehrens an ein entsprechendes schriftliches Verlangen der Vertreter des Volksbegehrens gebunden. Der Trägerin wird eine Frist von drei Monaten für das Verlangen auf Durchführung eingeräumt, um eine zeitnahe Durchführung des Volksbegehrens zu gewährleisten. Bei einer ausdrücklichen Ablehnung des Begehrens durch das Abgeordnetenhaus darf die Trägerin das Verlangen auf Durchführung des Volksbegehrens auch vorzeitig stellen.

Im Falle eines durchzuführenden Volksbegehrens, das im Amtsblatt bekannt zu machen dem Landesabstimmungsleiter obliegt, beträgt die Eintragungsfrist entsprechend den neuen Vorschriften in Artikel 63 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 der Verfassung künftig für alle Volksbegehren vier Monate.

Zu Nummer 19 (Volksbegehren: § 19 Änderungen und Rücknahme)

Es ist aus Gründen der Verfahrenssicherheit für die Bürger und für die staatliche Abstimmungsorganisation erforderlich, in der Vorschrift festzulegen, dass ein auf Verlangen der Trägerin bekannt gemachtes Volksbegehren nicht mehr zurückgenommen oder geändert werden kann.

Zu Nummer 20 (Volksbegehren: § 20 Abstimmungsorgane)

Es wird in der Vorschrift darauf hingewiesen, dass die Aufgaben der Abstimmungsorgane auf gesamtstädtischer wie auf bezirklicher Ebene von den entsprechenden Wahlorganen wahrgenommen werden.

Zu Nummer 21, 22 und 24 (Volksbegehren: § 21 Amtliche Auslegungsstellen und Auslegungszeiten, § 22 Zustimmung zum Volksbegehren, Stimmrecht, § 24 Gültigkeit der Eintragungen)

Es wird verdeutlicht, dass es sich bei den von den Bezirksämtern bestimmten Auslegungsstellen um amtliche Auslegungsstellen handelt. Dieser Hinweis ist geboten, weil es nach der Anregung des Abgeordnetenhauses in der Beratung der Verfassungsänderung 2006 daneben auch die Möglichkeit geben wird, Zustimmungsunterschriften zu Volksbegehren außerhalb amtlicher Auslegungsstellen in so genannter „freier Sammlung“ missbrauchssicher durch Vorlage eines amtlichen Ausweises zu leisten (Abgeordnetenhaus-Drucksache 15/5038, Seite 6, zur Änderung der Artikel 62 und 63). Nach dem Personalausweis- und Passrecht dürfen diese Dokumente auch im nicht öffentlichen Bereich benutzt werden; eine Speicherung der Daten

zum automatischen Abruf ist jedoch nicht zulässig. Schreibunfähige und wohnungslose Personen müssen ihre Zustimmung zum Volksbegehren zur Niederschrift und mit einer Versicherung an Eides statt an Amtsstelle besonders erklären.

In Artikel 62 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung ist vorgeschrieben, dass der Senat nach Abschluss des Vorverfahrens, in dem die Unterstützungsunterschriften von der Trägerin gesammelt wurden, gegenüber dem Abgeordnetenhaus seinen Standpunkt förmlich darzulegen hat. Die Personen, die den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens unterstützt hatten, konnten die Argumente des Senats deshalb noch nicht kennen und würdigen. Es würde dieser verfahrensrechtlichen Vorprägung durch die Verfassung nicht gerecht werden, wenn die im Vorverfahren geleisteten gültigen Unterstützungsunterschriften für das Zustandekommen des Volksbegehrens mitgezählt werden.

Zu Nummer 23 (Volksbegehren: § 23 Anforderung von Unterschriftslisten und –bögen zur Verwendung außerhalb amtlicher Auslegungsstellen)

Dem Umstand wird Rechnung getragen, dass wegen der als Alternative ermöglichten Sammlung von Zustimmungsunterschriften für ein Volksbegehren außerhalb amtlicher Auslegungsstellen die Rechtskonstruktion eines Eintragungsscheins zur Erlangung eines Unterschriftsbogens überflüssig wird. Die Vorschrift regelt daher nunmehr die Möglichkeit für die Trägerin eines Volksbegehrens, die amtlichen Unterschriftslisten und –bögen zur Verwendung außerhalb amtlicher Auslegungsstellen zu erhalten, und die Möglichkeit für jede stimmberechtigte Person, die amtlichen Unterschriftsbögen für denselben Zweck zu erhalten.

Zu Nummer 26 und 28 (Volksbegehren: § 26 Zustandekommen des Volksbegehrens, § 28 Mitteilung an das Abgeordnetenhaus)

Für das Zustandekommen der verschiedenen Arten der Volksbegehren werden die Mindestzustimmungsquoten der neuen Vorschriften des Artikels 63 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 der Verfassung aufgegriffen.

Zu Nummer 29 und 30 (Volksentscheid: § 29 Herbeiführung, § 30 Eigener Gesetzentwurf oder sonstiger Beschlussentwurf des Abgeordnetenhauses)

Es werden die Vorschriften des neuen Artikels 62 Abs. 4 der Verfassung über einen Volksentscheid nach zustande gekommenem Volksbegehren nachvollzogen. Im Einzelnen werden der Fristbeginn für einen Volksentscheid über einen Gesetzentwurf, die Regelung über die Nichtdurchführung eines Volksentscheids über einen Gesetzentwurf bei seiner inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unveränderter Annahme durch das Abgeordnetenhaus und die Regelung über einen gleichzeitig zur Abstimmung gestellten eigenen Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses auf einen sonstigen Beschlussentwurf ausgedehnt. Zum anderen wird die neue Verfassungsbestimmung übernommen, den Fristbeginn für einen Volksentscheid über einen Gesetzentwurf oder sonstigen Beschlussentwurf auf bis zu acht Monate zu verlängern,



wenn die Möglichkeit der gleichzeitigen Durchführung mit Wahlen oder anderen Volksentscheiden besteht.

Zu Nummer 31 bis 34 (Volksentscheid: § 31 Abstimmungsorgane, § 32 Termin und Veröffentlichung, § 33 Stimmrecht, § 34 Stimmzettel,

Wie beim Volksbegehren wird darauf hingewiesen, dass die Aufgaben der Abstimmungsorgane auf gesamtstädtischer wie auf bezirklicher Ebene von den entsprechenden Wahlorganen wahrgenommen werden. Die Gleichstellung von Volksbegehren über sonstige Beschlussentwürfe mit Gesetzentwürfen nach Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung wird hinsichtlich der

Veröffentlichung, des Stimmrechts und der Gestaltung des Stimmzettels für einen Volksentscheid nachvollzogen. Ausdrücklich wird geregelt, dass und wie die Stimmberechtigten über das Anliegen der Trägerin des Volksbegehrens und die Haltung des Senats und des Abgeordnetenhauses zu informieren sind. Wegen der Bedeutung eines Volksentscheids wird nicht eine nur eine haushaltsbezogene, sondern eine stimmberechtigtenbezogene amtliche Information vorgesehen.

Zu Nummer 35 und 36 (Volksentscheid: § 35 a Verfahren bei gleichzeitigen Wahlen oder anderen Volksentscheiden, § 36 Ergebnis des Volksentscheids)

Für gleichzeitig mit Wahlen durchgeführte Volksentscheide muss ein rechtlicher und organisatorischer Vorrang des Wahlrechts bestehen, weil alle Staatsgewalt nach Artikel 20 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes vom Volk auszugehen und deshalb unabdingbar in den Legitimationsakten von Wahlen artikuliert zu sein hat. Deshalb wird angeordnet, dass auch für den Volksentscheid nur das Wahlverzeichnis gilt und Anträge zum Wahlverzeichnis und auf Erteilung

von Wahl- und Abstimmungsscheinen auch für den Volksentscheid gelten. Für einen gleichzeitig mit anderen Volksentscheiden durchgeführten Volksentscheid gibt es nur ein einziges Abstimmungsverzeichnis, eine Benachrichtigung und einheitlich einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins. Es wird jedoch sichergestellt, dass die Stimmberechtigten ihre Stimme unabhängig von den Stimmen zu den Wahlen oder anderen Volksentscheiden abgeben können und dass die Teilnahme am Volksentscheid anhand der für ihn abgegebenen Stimmen gesondert festgestellt wird. Es werden ferner die Regelungen des Artikels 63 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 der Verfassung über die Mindestzustimmungsquoten für die Annahme von Volksentscheiden über Gesetzes- und sonstige Beschlussentwürfe übernommen.

Zu Nummer 41 (§ 41 Rechtsbehelf)

Die Beschreibung der Rechtsbehelfsfähigkeit der Entscheidungen und Feststellungen nach diesem Gesetz wird wegen der veränderten Verfahren in § 17 präzisiert.

Zu Nummer 42 (§ 42 Datenverarbeitung)

Mit der Ersetzung des Wortes „Wohnsitz“ durch das Wort „Wohnung“ wird auch hinsichtlich der Datenverarbeitung durch die Bezirksämter klargestellt, dass alle Personen mit einer im Melderegister verzeichneten Wohnung in Berlin das Stimmrecht bei einer Volksinitiative haben.

Zu Nummer 44 (§ 44 Ermächtigung)

Die Verordnungsermächtigung bedurfte der Neufassung, weil es Eintragungsscheine für die briefliche Zustimmung zu Volksbegehren nicht mehr geben wird, die Zahl der Stimmbezirke und der Abstimmungsvorstände verringert und das Muster des Abstimmungsscheins bei gleichzeitiger Durchführung eines Volksentscheids mit Wahlen oder anderen Volksentscheiden angepasst werden kann.

## **Zu Artikel II (Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof)**

Zu Nummer 1, 3 Buchstabe a und 4 (Überschrift des Gesetzes, § 55 Verfahren bei Einsprüchen, Entscheidung; § 57 Zulässigkeit des Antrags, Entscheidung)

Zur leichteren Zitierweise wird auch im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof die verweisende Kurzbezeichnung „Abstimmungsgesetz“ verwendet. Ferner wird die Verweisung in § 57 Abs. 1 der nunmehr geltenden Artikelbezeichnung der Verfassung von Berlin angepasst.

Zu Nummer 2 und 3 Buchstabe b (§ 42 a Einstweilige Anordnung)

Zur Vermeidung von Wiederholungswahlen wegen Mängeln im Wahlvorbereitungsgeschehen ist es geboten, dem Verfassungsgerichtshof als Wahlprüfungsgericht eine ausdrückliche Befugnis einzuräumen, solche Sachverhalte durch einstweilige Anordnung zu regeln. Es ist angemessen, dies auch für die Vorbereitung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden Anwendung finden zu lassen. Als Vorbild der Regelung dient § 4 b des früheren Wahlprüfungsgesetzes, der durch Gesetz vom 17. April 1984 (GVBl. S. 600) eingefügt worden war.

## **Zu Artikel III (Änderung der Abstimmungsordnung)**

Zu Nummer 1 (Überschrift der Verordnung)

Zur Erleichterung der Zitierweise der Verordnung wird ihre Kurzbezeichnung in der Überschrift um die Abkürzung „AbstO“ ergänzt.

Zu Nummer 2 bis 4 und 10 (§§ 1, 2, Unterschriftslisten und –bögen, § 3 Zustimmung zum Volksbegehren, § 10 Vernichtung von Unterlagen)

Zusätzlich zu den einzelnen Unterschriftsbögen zur Unterstützung der Volksinitiative und des Volksbegehrens sollen künftig auch Unterschriftslisten für die sog freie Sammlung durch die Träger verwendet werden.

Zu Nummer 5 bis 7 und 10 (§ 4 - bisher - Eintragungsscheine, § 5 Stimmbezirke und Abstimmungsvorstände, § 7 Abstimmungsscheine, § 10 Vernichtung von Unterlagen):

Nach § 23 des Abstimmungsgesetzes können die Stimmberechtigten beim Bezirksamt (formlos) einen Unterschriftsbogen anfordern. Deshalb kann auch zur Verfahrensvereinfachung der Eintragungsschein für die Zustimmung zum Volksbegehren entfallen. In § 5 wird - wie in schon bei den bezirklichen Bürgerentscheiden zugelassen - auch für die Stimmlokale für Volksentscheide bei hinreichender Erreichbarkeit eine räumliche Zusammenfassung ermöglicht. Bei der Zusendung des Abstimmungsscheins für die Briefabstimmung über den Volksentscheid nach

§ 7 (das Muster ergibt sich nunmehr aus Anlage 4 der Verordnung) ist die amtliche Information über den Gegenstand des Volksentscheids und die Argumente der Trägerin, des Senats und des Abgeordnetenhaus von Amts wegen beizufügen.

Zu Nummer 8 (§ 8 Ablauf der Abstimmung):

Zur Wahrung der freien Entscheidung der Stimmberechtigten erhalten sie bei einer Zusammenfassung der Abstimmung mit Wahlen oder anderen Volksentscheiden im Stimmlokal das Recht, den Stimmzettel zum Volksentscheid oder zur anderen verbundenen Abstimmung unabhängig voneinander entgegenzunehmen oder auch zurückzuweisen.

Zu Nummer 9 (§ 9 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses):

Bei einer mit Wahlen oder anderen Abstimmungen verbundenen Volksentscheid kann zur Feststellung der Teilnahme an der Abstimmung nicht das einheitlich zu führende Wahl- und Abstimmungsverzeichnis herangezogen werden, das Beteiligungsquorum ergibt sich vielmehr aus der Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen.

Zu Nummer 11 (§ 11 Anwendung weiterer Wahlvorschriften)

In § 11 entfällt die Bezugnahme auf § 81 der Landeswahlordnung, weil diese Bestimmung nicht mehr besteht; dafür ist wegen Artikel 62 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung von Berlin, der mit Wahlen gleichzeitige Volksentscheide ermöglicht, eine Bezugnahme auf § 80 b (Verfahren bei gleichzeitiger Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament) der Landeswahlordnung geboten.

Zu Nummer 12 (Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b, 3 a, 3 b und 4 der Verordnung)

Neben dem Unterschriftsbogen wird – ähnlich wie nach der Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes auch für Bürgerentscheide – künftig eine Unterschriftsliste für die Volksinitiative, den Antrag auf Einleitung des Volksbegehren und die Zustimmung zum Volksbegehren zugelassen (Anlagen 1 a, 2 a und 3 a der Verordnung).

Damit der Zusammenhang der Unterstützungsunterschriften zu dem konkreten Anliegen dokumentiert wird, schreibt § 5 Abs. 1 Satz 3, § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 22 Abs. 3 Nr. 2 AbstG vor, dass auf jeder Unterschriftsliste und jedem Unterschriftsbogen das Anliegen der Trägerin – wenigstens in Kurzform – abzudrucken ist. Der Hinweis über die Unterschriftsberechtigung wird vereinfacht und auf die von den Unterschriftsberechtigten einzuhaltenden Bedingungen beschränkt (kein Hinweis mehr auf die Sechsmonatsfrist für die Träger einer Volksinitiative und den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens).

In den Anlagen 1 a und 1 b (Unterschriftslisten und -bögen zur Volksinitiative) wird wegen der geänderten Verfassungslage ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unterschriftsberechtigung zu einer Volksinitiative bei Personen über 16 Jahren mit einer im Melderegister angemeldeten Wohnung in Berlin besteht.

Aus Datenschutzgründen wird in den Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b, 3 a und 3 b (Unterschriftslisten und -bögen) klargestellt, dass die Formblätter und die Eintragungen nur zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung der unterschreibenden Person vom Bezirksamt verwendet werden dürfen.

#### **Zu Artikel IV (Änderung der Verordnung über die Geltung des Landeswahlrechts für den Bürgerentscheid)**

Wenn ein Bürgerentscheid nach dem Bezirksverwaltungsgesetz zusammen mit Wahlen oder Volksentscheiden stattfindet, ergibt sich die Notwendigkeit, den Vorrang des landesweiten Wahl- und Abstimmungsrechts und der Entscheidungen des Landeswahl- und Abstimmungsleiters sowie der Termine und Fristen für die Anträge der Bürger in der Bürgerentscheidsverordnung festzuschreiben (§ 2 a). Zugleich wird gewährleistet, dass die für Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide in der amtlichen Statistikbehörde für Berlin bestehende Infrastruktur einschließlich der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters (§ 2 der Landeswahlordnung, §§ 43, 44 des Abstimmungsgesetzes) auch für Bürgerentscheide auf Berliner Bezirksebene wirksam werden kann (§ 2 Abs. 3).

## **Zu Artikel V (Änderung der §§ 4 und 13 der Landeswahlordnung)**

Es ist zu erwarten, dass von den Elementen der direkten Demokratie auf Bezirks- und Landesebene verstärkt Gebrauch gemacht werden wird. Deshalb ist es sinnvoll, dass die Wahlleiter und Wahlleiterinnen auf Bezirksebene wie bisher schon der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin und deren Stellvertreter oder deren Stellvertreterin auf unbestimmte Zeit berufen werden. Ferner wird festgelegt, dass die Wahlverzeichnisse auf der Grundlage des Melderegisters auch künftig wegen der Wahlgebiets- und Stimmbezirkseinteilung wie bisher stets mit Unterstützung der amtlichen Statistikbehörde für Berlin aufgestellt werden.

## **Zu Artikel VI (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Der Rat der Bürgermeister hat den Entwurf zustimmend zur Kenntnis genommen und den Senat aufgefordert, nach einem Zeitraum von drei Jahren den personalwirtschaftlichen Mehraufwand festzustellen und darüber zu berichten. Der Senat wird diesem Anliegen nachkommen.

### **B. Rechtsgrundlage:**

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

### **C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Weder die Privathaushalte noch die Unternehmen werden mit Kosten belastet. Für die ca. 25.000 Unterstützungsunterschriften auf Unterschriftslisten und -bögen, die bei einer Volksinitiative und dem Antrag auf Einleitung eines Volksbegehren von der Trägerin zu beschaffen sind, entstehen Kosten von etwa 750 Euro (30 Euro pro Tsd. Exemplare). Für den Druck von 60.000 Exemplaren bei einem Volksbegehren mit dem Ziel einer Änderung der Verfassung von Berlin oder der vorzeitigen Neuwahl des Abgeordnetenhauses sind Druckkosten von 1.800 Euro zu veranschlagen. Durch die Einführung von Unterschriftslisten wird der Aufwand der Trägerin um etwa ein Drittel, d.h. um 250 Euro bei einer Volksinitiative und einem einfachen Volksbegehren und 600 Euro für die anderen Volksbegehren, abgesenkt.

### **D. Gesamtkosten:**

Die zumeist klarstellenden Änderungen der abstimmungsrechtlichen Vorschriften sind hinsichtlich der Überprüfung der Unterstützungsunterschriften bei der Volksinitiative und dem Volksbegehren weitgehend kostenneutral. Durch die Verringerung der Zahl der amtlichen Auslegestellen wird der personelle Aufwand der Bezirke zurückgehen.

Mit der Möglichkeit der Sammlung von Unterstützungsunterschriften auch außerhalb der amtlichen Auslegestellen (sog. freie Sammlung) durch die Träger auf Unterschriftslisten werden die Druckkosten für die Ausgabe der amtlichen Unterschriftslisten und -bögen verringert. Zugleich erhöhen sich jedoch die Zahl der Anforderung von Unterschriftsbögen für die briefliche Unterstützung und damit der Portoaufwand. Die Kosten der Verwaltung steigen je nach Umfang der vorgeschriebenen amtlichen Information um 500 Tsd. bis 780 Tsd. Euro; wird die Information nicht mit der Abstimmungsbenachrichtigung verbunden steigen diese Kosten auf 980 Tsd. bis 1,26 Mio. Euro. Dabei können die Häufigkeit und der Erfolg der zu erwartenden verschiedenen Initiativen und Begehren nach der Verfassungsänderung derzeit nicht prognostiziert werden.

#### E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Unmittelbare Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder ergeben sich nicht. Mit Rücksicht auf die verschiedenen verfassungsrechtlichen Gegebenheiten beider Länder bestehen von vornherein unterschiedliche Regelungen über die Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide.

#### F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

##### a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Kosten der amtlichen Ausgabe von Formblättern für die Zustimmung zum Volksbegehren (bisher Druckkosten für 300.000 Blatt von ca. 4.000 Euro für ein einfaches Volksbegehren und für 600.000 Blatt von ca. 7.000 Euro) verringert sich möglicherweise um 800 Euro für ein einfaches Volksbegehren und um 2.000 Euro für ein Volksbegehren mit dem Ziel einer Verfassungsänderung oder einer vorgezogenen Neuwahl des Abgeordnetenhauses, wenn die Trägerin ein Drittel der Unterstützungsunterschriften durch die Sammlung auf Unterschriftenlisten selbst beibringt. Die Ersparnis wird durch die Anhebung der Portokosten bei der vermehrten Anforderung von Unterschriftsbögen zur brieflichen Abstimmung wettgemacht.

Die ähnlich der Neuregelung beim Bürgerentscheid vorgesehene amtliche Information der Stimmberechtigten über den Inhalt der im Volksentscheid zu entscheidenden Fragen und die Argumente der Trägerin, des Senats und des Abgeordnetenhauses wird erhöhte Kosten nach sich ziehen. Verbindet man die Information mit der Benachrichtigung über die Abstimmung, wie es bei der Volksabstimmung über die Änderung der Artikel 61 bis 63 der Verfassung von Berlin im Herbst 2006 der Fall war, lassen sich die zusätzlichen Ausgaben für die Beschaffung und die Postdienstleistung verringern. Bei einem Informationsblatt mit 12 Seiten (6 Blätter im Format DIN A 4) entstehen Kosten für den Druck und das Kuvertieren von ca. 185 Tsd. Euro und ca. 315 Tsd. zusätzliches Porto, zusammen etwa 500 Tsd. Euro. Bei 16 Seiten (8 Blätter DIN A 4) sind es 250 Tsd. Euro und 530 Tsd. zusätzliche Porto, zusammen 780 Tsd. Euro. Bei einem nicht mit der Benachrichtigung verbundenen Versand erhöhen sich die Portokosten jeweils um ca. 480 Tsd. Euro auf 980 Tsd. Euro und auf 1,26 Mio. Euro.

##### b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Eine Prognose, ob die Änderungen der Verfassung von Berlin zu einer höheren Zahl von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid führt, ist derzeit nicht möglich. Die Änderung des Gesetzes führen für sich genommen zu keiner personalwirtschaftlichen Auswirkung.

Der personelle Aufwand für die Einrichtung der amtlichen Auslegestellen wird sich mit der nach der Verdoppelung der Auslegefrist und der Einführung der Sammlung von Unterstützungsunterschriften auch außerhalb amtlicher Stellen durch die Trägerin Volksbegehrens (sog. freie Sammlung) möglichen Reduzierung der Auslegestellen verringern.

Da die Aufsicht in den Auslegestellen von vorhandenen Dienstkräften mit erledigt werden können, hatte dies bisher keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Berlin, den 28. August 2007

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit  
Regierender Bürgermeister

Dr. Körting  
Senator für Inneres und Sport